

ist mit Ausnahme der Nordostseite durch die Steilwände des Ngorongoro-Straters-Grenzstein 1 bis 3 und 7 bis 12, auf der Nordostseite von einer durch die künstlichen Grenzzeichen Nr. 3, 4, 5, 6 und 7 gebildete Linie begrenzt. Die Bezirksebene stelle in Aruscha gibt auf Bunjch über die Lage dieser Grenzpunkte nähere Auskunft.

Daresſalam, den 25. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schnee.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb.

Vom 16. Juli 1913.

(Amtl. Anz. für DOA. 1913, Nr. 38, S. 102.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), der §§ 1 Nr. 2 und 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397*) und des § 5 der Verfügung des Reichsfinanzlers vom 27. September 1903** wird hiermit verordnet, was folgt:

Artikel 1.

1. An den Absatz 2 des § 9 der Verordnung, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb, vom 7. Dezember 1907 ist als dritter Satz anzufügen:

„Von der Veranlagung zur Gewerbesteuer sind europäische Gewerbetreibende innerhalb der Auslegungsfrist durch schriftliche Benachrichtigung, die farbigen Steuerpflichtigen in ortstüblicher Weise in Kenntnis zu setzen.“

2. Hinter Absatz 3 des § 9 wird als neuer Absatz eingefügt:

„Bei verspätet eingelegten Berufungen kann durch Beschluß der Obereinschätzungskommission die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand unter den Voraussetzungen der §§ 233, 234 ff. der Z. P. O. bewilligt werden.“

Artikel 2.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Januar 1914 in Kraft.

Daresſalam, den 16. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schnee.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung, betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb, vom 3. Januar 1908.***)

Vom 16. Juli 1913.

(Amtl. Anz. für DOA. 1913, Nr. 38, S. 102f.)

1. An Stelle des Absatzes 8 der Ausführungsbestimmungen zu § 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1907 tritt folgende Vorschrift:

„Alle innerhalb des Schutzgebietes belegenen gewerbesteuerpflichtigen Unternehmungen oder Gewerbebetriebe derselben natürlichen oder juristischen Person (Gesellschaft usw.) werden nach näherer Bestimmung des Gouverneurs von der Einschätzungskommission eines Verwaltungsbezirks zur Gewerbesteuer veranlagt; unterhält eine natürliche oder juristische Person (Gesellschaft usw.) nur innerhalb eines Verwaltungsbezirks verschiedene steuerpflichtige Betriebe, so sind letztere als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer zu veranlagten.“

*) Wgl. „D. Kol. Bl.“ 1908, S. 617f.

**) Wgl. „D. Kol. Bl.“ 1903, S. 609f.

***) Wgl. „D. Kol. Bl.“ 1908, S. 377f.

2. Die Absätze 7 und 8 der Ausführungsbestimmungen zu § 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1907 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Sie besteht aus dem Vorsitzenden sowie sechs Mitgliedern und wird in folgender Weise gebildet:

Den Vorsitz führt der jeweilig politische Referent des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika. Ferner gehören ihr als Mitglieder an:

Der Justizreferent, der Zollreferent oder Zolldirektor und ein rechnungsverständiger Beamter des Gouvernements, drei europäische Kaufleute, Gewerbetreibende, Pflanzungs-sachverständige oder Angehörige sonstiger freier Berufe. Die Zusammensetzung der Ober-einschätzungskommission wird vom Gouverneur öffentlich bekannt gemacht.

Die Ober-einschätzungskommission ist befugt, in ihr geeignet erscheinenden Fällen vor der Beschlußfassung über die Berufungen farbiger Gewerbetreibender in den ihr erforderlich oder geeignet erscheinenden Fällen sachverständige Farbige zu vernehmen oder in sonstiger Weise zu hören.

Auf die Beschlußfähigkeit der Ober-einschätzungskommission finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie für die Einschätzungskommissionen.

Die Ober-einschätzungskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; die Entscheidungen sind dem betreffenden Steuerpflichtigen schriftlich, nach dem Ermessen der Kommission mit einer kurzen Begründung, bekannt zu machen. Die Bescheide sind von dem Vorsitzenden der Ober-einschätzungskommission zu vollziehen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens können durch Beschluß der Ober-einschätzungskommission dem Steuerpflichtigen auferlegt werden, wenn sich dessen Angaben in wesentlichen Punkten als wesentlich unrichtig erweisen. Der betreffende Beschluß kann mit dem Berufungsbescheid zusammen erlassen werden. Als Kosten sind nur Schreibgebühren und bare Auslagen in Anlaß zu bringen.“

3. Die vorstehend unter Ziffer 1 aufgeführte Abänderung der Ausführungsbestimmungen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1914, frühestens jedoch für Veranlagungen für das Rechnungsjahr 1914 in Kraft; die Abänderungen der Ausführungsbestimmungen gemäß den Ziffern 2 und 3 erlangen vom Tage der Verkündigung ab Gültigkeit.

Daresäalam, den 16. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schnee.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Anlage von Wildschongebieten.

Vom 26. Juli 1913.

(Amtsbl. für Togo 1913, Nr. 43, S. 220.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichs-Lanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Der Gouverneur ist befugt, zum Zwecke des Wildschutzes bestimmte Flächen durch öffentliche Bekanntmachung zu Wildschongebieten zu erklären.

§ 2. In den Wildschongebieten ist jede Art der Jagdausübung und des Tierfanges verboten. Unter Jagd und Tierfang ist jede auf Erlangung aller nach Landesgebrauch jagdbaren Tiere gerichtete Tätigkeit zu verstehen.

§ 3. In besonderen Fällen ist der Gouverneur befugt, einzelnen Personen das Fangen oder Töten einer bestimmten Stückzahl einer oder mehrerer Tiergattungen unter jedesmal festzu-legenden Bedingungen zu gestatten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 M allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Neben obiger Strafe ist auf Einziehung der benutzten Jagdgeräte zu erkennen.